



Bundesverband e.V.

## **Positionspapier des AWO Bundesverband e.V.**

**Rentenkürzungen stoppen, Altersarmut verhindern,  
Lebensstandard sichern!**

**– Forderungen der Arbeiterwohlfahrt (AWO) für mehr  
Solidarität in der Absicherung im Alter und bei  
Erwerbsminderung**

**AWO Bundesverband e. V.**

Blücherstr. 62/63  
10961 Berlin  
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0  
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99  
E-Mail: [info@awo.org](mailto:info@awo.org)  
Internet: [awo.org](http://awo.org)

Ansprechpartnerin: Janina Herrmann (Referentin für Sozialrecht)  
E-Mail: [janina.herrmann@awo.org](mailto:janina.herrmann@awo.org)

© AWO Bundesverband e. V.

Berlin, 22.06.2026

## **Rentenkürzungen stoppen, Altersarmut verhindern, Lebensstandard sichern!**

### **– Forderungen der AWO für mehr Solidarität in der Absicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

#### **Inhalt**

I.	Einleitung und Problembeschreibung.....	4
II.	Forderungen der AWO .....	6
	1. Staatliche Vorsorge statt Privatisierung von Risiken: Die gesetzliche Rente muss weiterhin den Schwerpunkt der Absicherung bilden! .....	6
	2. Rote Linie beim Rentenniveau: Auf die gesetzliche Rente muss Verlass sein!.....	7
	3. Lebensleistung anerkennen: Für einen Ausbau der Grundrente! .....	8
	4. Ein Lebensabend in Wohlbefinden für alle: keine Erhöhung des Renteneintrittsalters!.....	9
	5. Gesetzliche Rente konsequent sozial: Solidarprinzip in der ersten Säule stärken!.....	11
	6. Prävention statt Nachsorge: Risikofaktoren für Altersarmut frühzeitig minimieren!.....	13
	7. Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung auf breitere Füße stellen: arbeitsmarkt-, sozial- und verteilungspolitische Einnahmequellen erschließen!.....	20
	8. Für alle statt für die Wenigen: Ausbau der betrieblichen und solidarischere Ausgestaltung privater Altersvorsorge vorantreiben! .....	21

## I. Einleitung und Problembeschreibung

Die AWO gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und wird bundesweit von über 270.000 Mitgliedern, 70.000 ehrenamtlich Engagierten sowie 250.000 hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen getragen.

Die Arbeiterwohlfahrt setzt sich seit ihrer Gründung vor über 100 Jahren für einen starken Sozialstaat ein, der Armut bekämpft und allen Menschen ein würdevolles Leben und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

In unseren vielfältigen Beratungs- und Betreuungsangeboten vor Ort nehmen wir wahr, dass immer mehr Menschen im Alter nicht mehr aus eigener Kraft finanziell für sich sorgen können und sich daher gezwungen sehen, ergänzende Sozialleistungen zu beantragen. Rund 739.000 Personen bezogen im Dezember 2024 Leistungen der Grundsicherung im Alter.<sup>1</sup> Weitere knapp 700.000 Rentner\*innen und Pensionär\*innen erhielten Wohngeld,<sup>2</sup> wobei darin auch Erwerbsminderungsrentner\*innen enthalten sein dürften. Die Dunkelziffer jener, die einen Anspruch hätten, ihn aber nicht geltend machen, dürfte deutlich höher sein.<sup>3</sup> Ein wirksamer Schutz vor Armut wird jedoch auch durch die ergänzenden Leistungen nicht erreicht, so etwa mit Blick auf die sog. Wohnkostenlücke im SGB XII.

Die Ursachen für Altersarmut sind komplex. Sie reichen von einer generellen Absenkung des gesetzlichen Rentenniveaus<sup>4</sup>, lückenhaften Erwerbsbiografien (Arbeitslosigkeit, Kindererziehung, Pflege), geringen Löhnen und Teilzeitarbeit bis hin zu fehlender bzw. unzureichender betrieblicher und privater Vorsorge. Frauen, Alleinerziehende und Geringqualifizierte sind besonders häufig betroffen. Zudem zeigt sich – u.a. aufgrund längerer Phasen der Erwerbslosigkeit – ein Gefälle zwischen Ost- und Westdeutschland: In Ostdeutschland waren in der Altersgruppe der 60- bis 69-Jährigen zuletzt 24 % von Armut bedroht (Bundesdurchschnitt: rund 17 %).<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt (2025): 4,1 % mehr Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Ende 2024, Pressemitteilung Nr. 121 vom 28.03.2025, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/03/PD25\\_121\\_228.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/03/PD25_121_228.html) [zuletzt abgerufen am 03.06.2026]. Bezieht man dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit ein, lag die Zahl der Bezieher\*innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2024 bei insg. rund 1,26 Mio. Personen.

<sup>2</sup> Antwort der Bundesregierung vom 09.03.2026 auf eine Kleine Anfrage im Bundestag, BT-Drs. 21/4657, Seite 140.

<sup>3</sup> Für die Grundsicherung im Alter vgl. Buslei, H. et al (2019): Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut, DIW Wochenbericht Nr. 49/2019, Seite 909 ff.

<sup>4</sup> Seit 2012 lag das Standardrentenniveau durchgehend bei weniger als der Hälfte des durchschnittlichen Arbeitsentgelts, vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2025): Rentenversicherung in Zeitreihen, DRV-Schriften Bd. 22, S. 256.

<sup>5</sup> Für letzteres vgl. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung/Statistisches Bundesamt/Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2024): Ungleichheit und Armutsrisiko kaum verändert – trotz steigender Vermögen und Löhne, Pressemitteilung Nr. 416 vom 06.11.2024, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/11/PD24\\_416\\_p001.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/11/PD24_416_p001.html) [zuletzt abgerufen am 03.06.2026].

Der demografische Wandel – weniger Geburten, höhere Lebenserwartung – stellt das umlagefinanzierte Rentensystem vor Herausforderungen. Zentral für ein stabiles Rentenniveau ist jedoch nicht die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter, sondern die der tatsächlich erwerbstätigen Beitragszahler\*innen. Darüber hinaus wirken sich auch die Höhe der Löhne sowie der Umfang der Erwerbstätigkeit auf die Einnahmen der Rentenversicherung aus.

Gleichzeitig sorgen die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Beitragsbemessungsgrenze sowie die Existenz weiterer Alterssicherungssysteme bzw. Absicherungsmöglichkeiten etwa für Beamt\*innen, Richter\*innen, Abgeordnete, kammerfähige freie Berufe und weitere Selbständige dafür, dass der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge von in der Regel gutverdienenden Personengruppen entgehen. Etwa 7 % der Selbständigen – überwiegend Personen mit einem monatlichen Nettoeinkommen von maximal 2.000 EUR – sorgen vor allem aufgrund ihrer Einkommenssituation gar nicht für das Alter vor.<sup>6</sup>

Zudem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Einkommen und Wohlstand stark auf Kapitaleinkünften beruhen. Die Vermögensungleichheit in Deutschland ist trotz deutlich gestiegener Vermögen hoch. Wie Daten für 2021 zeigen, besitzt das reichste Zehntel der Haushalte 56 % des Nettovermögens.<sup>7</sup>

Auch Erwerbsminderung ist weiterhin ein Armutsrisiko. Zwar hat es für Erwerbsminderungsrentner\*innen in den letzten Jahren durch die Erhöhung der Zurechnungszeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze deutliche Verbesserungen gegeben. Insbesondere dann, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente nicht vorliegen, ist der Bedarf an steuerfinanzierten Sozialleistungen jedoch weiterhin hoch. So erhielten Ende 2024 ca. 522.000 Personen aufgrund dauerhafter voller Erwerbsminderung Leistungen der Grundsicherung (im Alter und) bei Erwerbsminderung. Der Großteil von ihnen (ca. 345.000 Personen) bezog keine Erwerbsminderungsrente. Die rund 177.000 Menschen, die Ende 2024 zugleich eine Erwerbsminderungsrente und Grundsicherungsleistungen bezogen, machten 14,1 % der Erwerbsminderungsrentner\*innen aus.<sup>8</sup> Erwerbsminderungsrentner\*innen schieden 2024 im Schnitt zuletzt im Alter zwischen 53,5 Jahren (Frauen) und 54,5 (Männer) aus dem Berufsleben aus.<sup>9</sup> Aufgrund ihrer

---

<sup>6</sup> Kritik, A. S. et al (2026): Nur ein Bruchteil der Selbständigen sorgt nicht für das Alter vor, DIW Wochenbericht Nr. 12/2026, Seite 195 ff.

<sup>7</sup> Statistisches Bundesamt (2025): 4,1 % mehr Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Ende 2024, Pressemitteilung Nr. 121 vom 28.03.2025, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/03/PD25\\_121\\_228.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/03/PD25_121_228.html) [zuletzt abgerufen am 03.06.2026].

<sup>8</sup> Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2025): Rentenversicherung in Zeitreihen, DRV-Schriften Bd. 22, S. 272 f.

<sup>9</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales & Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.) (2025), Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Berichtsjahr 2024. Unfallverhütungsbericht Arbeit, S. 66, 68.

gesundheitlichen Situation sind sie stark eingeschränkt, ihre finanzielle Situation/Absicherung durch Erwerbsarbeit „aufzubessern“.

Mit dem vorliegenden Positionspapier bündelt die AWO ihre Perspektiven zum Thema Absicherung und Armut im Alter und bei Erwerbsminderung und macht konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Lebenssituation dieser Menschen.

## **II. Forderungen der AWO**

So vielfältig die Ursachen für Armut im Alter und bei Erwerbsminderung sind, so umfassend müssen sie auch bekämpft werden. Die gute Nachricht ist: Viele Wege, die helfen, das Rentensystem solidarischer auszugestalten, tragen zugleich dazu bei, die gesetzliche Rentenversicherung auf finanziell stärkere Füße zu stellen.

### **1. Staatliche Vorsorge statt Privatisierung von Risiken: Die gesetzliche Rente muss weiterhin den Schwerpunkt der Absicherung bilden!**

Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind und bleiben für viele Menschen, insbesondere aus unteren Einkommenschichten, absehbar die wichtigste und häufig auch die einzige Einkommensquelle im Alter. Wer im aktiven Erwerbsleben regelhaft darauf achten muss, am Monatsende noch ausreichend Geld für Lebensmittel zur Verfügung zu haben, hat für eine zusätzliche private Absicherung in der Regel keine Rücklagen. Wer aufgrund von Erkrankung keine Erwerbstätigkeit ausübt, erwirbt in dieser Zeit in der Regel keine Anwartschaften in der betrieblichen Altersvorsorge.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung gibt es bei der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zudem keine solidarischen Ausgleichsmechanismen: So werden zum Beispiel Erziehungszeiten und Zeiten der Pflege von An- und Zugehörigen grundsätzlich nicht anerkannt bzw. honoriert. Kapitalgedeckte Produkte bergen je nach Ausgestaltung darüber hinaus hohe Risiken und Kosten – was gerade bei jenen, deren Situation ohnehin schon prekär ist, besonders schwer wiegt.

#### **Wir fordern daher,**

die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken. Bestrebungen, diese zu einer „Basisabsicherung“ für das Alter zurückzufahren, erteilen wir eine klare Absage.

## **2. Rote Linie beim Rentenniveau: Auf die gesetzliche Rente muss Verlass sein!**

Trotz Haltelinie haben viele Menschen im Alter und bei Erwerbsminderung immer noch einen Anspruch auf ergänzende Leistungen aus der Grundsicherung oder dem Wohngeld. Schon jetzt reicht bei vielen Menschen die Rente allein nicht für ein würdevolles Leben im Alter aus. Ohne Haltelinie würde das Rentenniveau bis 2040 auf 45,3 % sinken.<sup>10</sup> Eine weitere Verschärfung der Altersarmut wäre damit vorprogrammiert. Das Vertrauen der Menschen in das System der Rentenversicherung wird ins Wanken geraten, wenn ein Großteil derer, die ihr Leben lang gearbeitet haben, ergänzende Leistungen der Grundsicherung bzw. Wohngeld beantragen müsste.

Dass das Rentenniveau bei 48 % nunmehr bis zum Jahr 2031 gesichert wurde, begrüßt die AWO vor diesem Hintergrund ausdrücklich. Eine Garantie nur bis zum Jahr 2031 reicht uns jedoch nicht.

Die gesetzliche Rente fußt auf dem Grundgedanken der solidarischen Absicherung sowie der Wertschätzung der Lebensleistung der Menschen. Ziel der Alterssicherungspolitik muss es daher sein, dass die Versicherten sich auf eine lebensstandardsichernde Rente verlassen können, was sich auch in den jährlichen Rentenanpassungen widerspiegeln muss.

### **Als AWO setzen wir uns daher dafür ein, dass**

- das Rentenniveau auch über das Jahr 2031 hinaus stabil bleibt und perspektivisch angehoben wird.
- die Rente weiterhin auf jährlichen und lohnorientierten Rentenanpassungen basiert.

---

<sup>10</sup> Vgl. Jan-Peter Bartels (14.11.2025): Wie geht es mit dem Rentenniveau weiter?, Online-Artikel auf tagesschau.de, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/rente-reform-haltelinie-100.html> [zuletzt abgerufen am 21.05.2026]. Die Berechnungen beruhen auf Grundlage der Herbstfinanzschätzung 2025 der Deutschen Rentenversicherung Bund und stehen unter der Prämisse, dass die Haltelinie nicht über 2025 hinaus verlängert worden wäre. Die Deutsche Rentenversicherung geht in der Frühjahrsfinanzschätzung 2026 unter Berücksichtigung der Verlängerung der Haltelinie bis 2031 davon aus, dass das Rentenniveau 2040 bei 46,4 % liegen wird, vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg) (2026): Frühjahrsfinanzschätzung 2026 für die allgemeine Rentenversicherung, [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Experten/finanzbericht-fruehjahr-2026.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Experten/finanzbericht-fruehjahr-2026.pdf?__blob=publicationFile&v=4) [zuletzt abgerufen am 04.06.2026].

### 3. Lebensleistung anerkennen: Für einen Ausbau der Grundrente!

Die Einführung der Grundrente im Jahr 2021 entsprach einer zentralen AWO-Forderung zur besseren Anerkennung der Lebensleistung derer, die jahrzehntelang zu unterdurchschnittlichen Löhnen gearbeitet und Rentenbeiträge gezahlt oder Care-Arbeit geleistet haben. Mit der Grundrente erhalten Versicherte, die mindestens 33 Jahre an bestimmten Beitragszeiten aufweisen, aber nur eine geringe Rente beziehen, einen Zuschlag zur Rente. Dieser wird von der Rentenversicherung automatisch ausgezahlt. Ende 2024 erhielten 1,4 Mio. Menschen (rund 5 % der Rentner\*innen) einen Grundrentenzuschlag; mehr als 75 % waren Frauen.<sup>11</sup> Weitere rund 1,35 Mio. Rentner\*innen bekamen den Zuschlag nur wegen zu hoher eigener Einkommen neben der Rente oder der Einkommensanrechnung des\*r Ehepartner\*in nicht.<sup>12</sup> Infolge des Grundrentenfreibetrags hat sich die Zahl der Bezieher\*innen von Grundsicherung im Alter erhöht.<sup>13</sup> Dies ist positiv zu bewerten, da dadurch das verfügbare Einkommen dieser Personen steigt. Auch beim Wohngeld macht sich der Grundrentenfreibetrag bemerkbar: Ende 2023 haben rund 20 % aller Haushalte im Wohngeldbezug mindestens einen Grundrentenfreibetrag erhalten.<sup>14</sup> Da Grundrentenbezieher\*innen im Alter jedoch häufiger erwerbstätig sind als andere Rentner\*innen – dies meist auf Minijobbasis –, zeigt sich, dass die Höhe des Grundrentenzuschlags von durchschnittlich 97 EUR brutto / Monat im Jahr 2024 unzureichend ist. Die eigene Erwerbstätigkeit ist dabei für Grundrentenbezieher\*innen eine Gratwanderung, da sie zum Wegfall des Zuschlags führen kann.<sup>15</sup>

#### Wir fordern, die Grundrente wie folgt auszubauen:

- Die Anrechnung von eigenem Einkommen sowie des Einkommens des bzw. der Ehegatt\*in muss gestrichen werden, da sie das Ziel der Armutsverringerung verfehlt und/oder dazu führt, dass insbesondere Frauen im Falle der Anrechnung des höheren Einkommens des Ehemanns auch im Alter finanziell abhängig bleiben.
- Die pauschale Kürzung des Grundrentenzuschlags um 12,5 % hat zu entfallen. Diese hat zur Folge, dass effektiv nur 87,5 % des berechneten Zuschlags ausgezahlt werden und die Grundrente hierdurch einen Teil ihrer intendierten Wirkung, den persönlichen Rentenanspruch aufzuwerten, verliert.
- Pflichtbeitragszeiten wegen Arbeitslosigkeit und freiwillige Beiträge sind als Grundrentenzeiten anzuerkennen. Dass diese Zeiten bei den für die Grundrente

---

<sup>11</sup> Buslei et al (2025): Grundrentenberechtigte häufiger erwerbstätig als andere Rentner\*innen, DIW Wochenbericht Nr. 41/2025, S. 647 ff.

<sup>12</sup> Ebd., S. 650.

<sup>13</sup> Deutsche Rentenversicherung (2024): Warum die Zahl der Rentner in Grundsicherung gestiegen ist, 04.07.2024, <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/UEBER-UNS-UND-PRESSE/Presse/Meldungen/2024/240704-grundsicherung-im-alter.html> [zuletzt abgerufen am 21.05.2026].

<sup>14</sup> Kaltenborn, B. (2026): Grundrentenfreibeträge bei Fürsorgeleistungen, FNA-Journal, 1/2026, S. 45.

<sup>15</sup> Buslei et al (2025): Grundrentenberechtigte häufiger erwerbstätig als andere Rentner\*innen, DIW Wochenbericht Nr. 41/2025, S. 647 ff.

notwendigen 33 Beitragsjahren bislang nicht berücksichtigt werden, stellt eine erhebliche Benachteiligung von Versicherten dar, die ebenfalls Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben.

- Auch Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderung sind als Grundrentenzeiten zu werten, damit mehr Erwerbsminderungsrentner\*innen, die in jungen Jahren aus dem Erwerbsleben ausscheiden mussten und deshalb häufig niedrigere Renten beziehen, von der Grundrente profitieren können.
- Der Erhalt der Grundrente muss bereits bei 30 Grundrentenjahren möglich sein, gestaffelt von maximal 0,6 Entgeltpunkten (bei 30 Jahren) bis hin zu maximal 0,8 Entgeltpunkten (bei 33 Jahren).

#### **4. Ein Lebensabend in Wohlbefinden für alle: keine Erhöhung des Renteneintrittsalters!**

Das Renteneintrittsalter ist in den letzten Jahren gestiegen und lag 2024 bei 64,7 Jahren,<sup>16</sup> wobei hier die Zahl jener, welche über die Regelaltersgrenze hinaus weitergearbeitet und daher das Durchschnittsalter „nach oben getrieben“ haben, zu berücksichtigen ist. Denn: Rund ein Drittel dieser Personengruppe arbeitet laut Statistischem Bundesamt aus finanzieller Notwendigkeit weiter. Gleichzeitig gingen 2024 etwa 60 % aller damaligen Neurentner\*innen vorzeitig in den Ruhestand, teils mit erheblichen Abschlägen. Als einer der Hauptgründe wurden gesundheitliche Einschränkungen genannt.<sup>17</sup> Im Jahr 2021 entfielen über 40 % aller Erwerbsminderungsrentenzugänge auf Personen ab 60 Jahren. Rechnet man die 58- und 59-Jährigen hinzu, machten diese beiden Altersgruppen mit insgesamt etwa 53 % mehr als die Hälfte aller Erwerbsminderungsrentenzugänge aus.<sup>18</sup>

Die Zahlen zeigen, dass ein großer Teil der Beschäftigten unter den gegebenen Arbeitsbedingungen weiterhin keine Möglichkeit hat, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erwerbstätig zu sein. Solange dies der Fall ist, ist bereits die „Rente mit 67“ ein Rentenkürzungsprogramm. Eine Erhöhung des Renteneintrittsalters halten wir vor diesem Hintergrund für das falsche Signal. Wer zur Begründung einer Erhöhung mit der steigenden Lebenserwartung argumentiert, vernachlässigt auch sozio-ökonomische Faktoren. So werden etwa Menschen mit hohem Lebenseinkommen statistisch gesehen älter als solche mit geringem Lebenseinkommen.<sup>19</sup> Studienergebnisse weisen darauf hin, dass ein höheres

---

<sup>16</sup> Deutsche Rentenversicherung Bund (2025): Jahresbericht 2024, <https://jahresbericht.deutsche-rentenversicherung.de/artikel/in-zahlen-2024/> [zuletzt abgerufen am 21.05.2026].

<sup>17</sup> Statistisches Bundesamt (2026): Rente und mehr, Daten zur Alterssicherung, <https://www.destatis.de/DE/Im-Fokus/Rente/inhalt.html> [zuletzt abgerufen am 28.05.2026].

<sup>18</sup> Brussig, M./Geyer, J. (2026): Beschäftigte mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der späten Erwerbsphase, DIFIS-Studie 2026/1, S. 8.

<sup>19</sup> Haan, P. et al (2019): Besserverdienende profitieren in der Rentenversicherung zunehmend von höherer Lebenserwartung, DIW Wochenbericht Nr. 23/2019, S. 391 ff.; Haan, P./Schaller, M. (2021): Heterogene Lebenserwartung, DIW Berlin: Politikberatung kompakt, No. 171, S. 19.

Einkommen zu einem überproportional stärkeren Anstieg der Lebenserwartung führt.<sup>20</sup> Eine Anhebung des Renteneintrittsalters würde daher bestehende Ungleichheiten weiter verschärfen.

Natürlich muss auch die Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung zwingend erhalten bleiben. Wer ab dem 01.01.1964 geboren ist und 35 Versicherungsjahre aufweist, kann bei Vorliegen eines Grades der Behinderung von mindestens 50 mit 65 Jahren abschlagsfrei oder mit 62 Jahren mit Abschlägen in Rente gehen. Es liegt auf der Hand, dass Menschen mit einer Schwerbehinderung aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen früher an ihre körperlichen bzw. psychischen Grenzen stoßen. Unverständlich ist, warum bei der Altersrente für Menschen mit Schwerbehinderung die Variante mit Abschlägen erst drei Jahre vor der abschlagsfreien Variante ansetzt, während die Altersrente für langjährig Versicherte bei Menschen ohne Schwerbehinderung bereits vier Jahre vor der Regelaltersrente bezogen werden kann.

Auch eine Abschaffung der „Rente mit 63“ steht für die AWO nicht zur Debatte, weil sie die Lebensleistung derjenigen belohnt, die in besonders hohem Maße (nämlich 45 Jahre lang) zur Stärkung des Solidarsystems beigetragen haben.

Eine Kopplung des Renteneintrittsalters an die Zahl der Beitragsjahre erscheint auf den ersten Blick zwar insoweit begrüßenswert, als damit Menschen, die bereits seit frühen Jahren hart arbeiten, vergleichsweise früher in Rente gehen könnten. Allerdings birgt eine solche Regelung neuen sozialen Sprengstoff, etwa wenn Personen, die Careearbeit geleistet haben (in der Praxis meist Frauen), gezwungen werden, länger im Arbeitsleben zu verbleiben. Damit ist Altersarmut an anderer Stelle vorprogrammiert. Auch Menschen mit langen Ausbildungszeiten würden durch eine entsprechende Regelung benachteiligt und ggf. in die Altersarmut gedrängt.

Umgekehrt sind Anreize für jene, die freiwillig über die Regelaltersgrenze hinaus weiterarbeiten möchten, bereits in ausreichendem Maße vorhanden. Wer seinen Rentenbeginn hinausschiebt, erhält einen Zuschlag von 0,5 % für jeden Monat des Weiterarbeitens über die Regelaltersgrenze hinaus. Der Gesetzgeber hat mit der Regelung des § 42 SGB VI darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, statt einer Vollrente eine Teilrente (in Höhe von bis zu 99,9 % der Vollrente) in Anspruch zu nehmen, neben welcher weitergearbeitet und – bei unbegrenzter Hinzuverdienstmöglichkeit – weitere Rentenpunkte erworben werden können. Durch die zum 01.01.2026 in Kraft getretene Aktivrente werden in beiden Konstellationen zudem umfangreiche Steuervergünstigungen gewährt. Aus Sicht der AWO bringt die Aktivrente jedoch wenig Mehrwert. Die Erwerbsquote im Rentenalter ist umso höher,

---

<sup>20</sup> Für die Lebenserwartung deutscher Männer ab einem Alter von 65 Jahren im Zeitraum 1997 bis 2016 vgl. Wenau, G. et al (2019): Socioeconomic disparities in life expectancy gains among retired German men, 1997-2016, *Epidemiol Community Health* 2019:73, S. 608 ff

je höher der Bildungsabschluss ist.<sup>21</sup> Je höher der Bildungsabschluss, desto höher ist in der Regel auch der Verdienst – und in der Folge auch die Rente. Von der Aktivrente profitieren daher in erster Linie Menschen, die ohnehin schon eine hohe Rente erhalten.

### **Vielmehr fordert die AWO, dafür Sorge zu tragen, dass**

- Menschen bis zum Erreichen der jetzigen Regelaltersgrenze im Erwerbsleben verbleiben können. Dies hat durch eine Stärkung der betrieblichen Weiterbildungsaktivität, und zwar insbesondere in Bezug auf ältere Arbeitnehmer\*innen, zu erfolgen. Passende Bildungsmaßnahmen sowie betriebliche Instrumente der Gesundheitsförderung und -prävention müssen ausgebaut, das betriebliche Eingliederungsmanagement konsequent umgesetzt und gesetzlich weiterentwickelt werden.
- die Möglichkeit, bei der Erfüllung von 35 Versicherungsjahren ab dem 63. Lebensjahr mit Abschlägen in Rente zu gehen, erhalten bleibt. So werden flexible Übergänge in die Rente für diejenigen ermöglicht, die gesundheitlich nicht bis 67 „durchhalten“ können, aber die strengen Voraussetzungen einer Erwerbsminderungsrente sowie des Grades der Behinderung von 50 nicht erreichen. In diesem Zusammenhang muss auch die Möglichkeit bestehen bleiben, individuelle Zusatzbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu leisten, mit denen bei früherem Renteneintritt Abschläge aufgefangen werden können.
- die Rente für Menschen mit Schwerbehinderung in der Variante mit Abschlägen vier Jahre vor der Variante ohne Abschläge in Anspruch genommen werden kann, d.h. zukünftig ab Vollendung des 61. statt des 62. Lebensjahres.
- es zu einem weiteren Ausbau von Langzeitkonten auf Basis von Tarifverträgen kommt.

## **5. Gesetzliche Rente konsequent sozial: Solidarprinzip in der ersten Säule stärken!**

Damit die gesetzliche Rentenversicherung auch in Zukunft eine verlässliche Säule der sozialen Sicherung bleibt, bedarf es nachhaltiger Lösungen, die das Solidarprinzip stärken. Zu den wichtigsten Forderungen der AWO gehört die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, die neben Arbeitnehmer\*innen auch Selbständige – und zwar inklusive solcher, die bisher über berufsständische Versorgungswerke abgesichert sind –, Beamt\*innen, Soldat\*innen, Richter\*innen sowie Abgeordnete umfasst. Dabei ist sicherzustellen, dass für bereits

---

<sup>21</sup>Statistisches Bundesamt (2023): Gehaltsvergleich 2022: Neben dem Beruf ist der Bildungsabschluss entscheidend, Pressemitteilung Nr. 200 vom 23.05.2023, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/05/PD23\\_200\\_62.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/05/PD23_200_62.html) [zuletzt abgerufen am 03.06.2026].

erworbene Ansprüche in anderen Sicherungssystemen Bestandsschutzregelungen getroffen werden, weshalb die Erwerbstätigenversicherung erst bei neu begründeten Beamtenverhältnissen greifen soll.

Als AWO fordern wir darüber hinaus die Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze.

Kurz- bis mittelfristig erwarten wir uns von der Einführung der Erwerbstätigenversicherung sowie der Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze eine Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Einnahmenseite. Auf der Ausgabenseite wird es insbesondere vor dem Hintergrund der Einbeziehung nur von neu zu begründenden Beamtenverhältnissen und den damit häufig verbundenen guten Verdiensten mittel- bis langfristig zu nennenswerten Mehrbelastungen kommen. Die zunächst entstehenden Mehreinnahmen sollten zur Bildung eines Kapitalstocks für die langfristig höheren Mehrausgaben genutzt werden.

Wir fordern darüber hinaus, die durch die Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze zukünftig zu erwerbenden Rentenanwartschaften degressiv abzusenken. Dies vermeidet eine Schwächung des Äquivalenzprinzips, welche bereits derzeit dadurch eintritt, dass Menschen mit hohem Lebenseinkommen statistisch gesehen länger leben und in der Folge länger Rente beziehen als Menschen mit niedrigem Lebenslohneinkommen.<sup>22</sup> Die Forderung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass Menschen mit sehr hohem Einkommen besser privat für das Alter vorsorgen können.

Problematisch im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip ist zudem, dass Menschen mit psychisch und physisch belastenden Tätigkeiten statistisch gesehen früher versterben<sup>23</sup> und daher ebenfalls kürzer Rente beziehen, wobei dieser Einflussfaktor mit der Höhe des Lebenseinkommens oft eng verbunden ist.<sup>24</sup> Wir fordern daher zusätzlich, dass zukünftig die Entgeltpunkte für all jene, die in physisch und/oder psychisch belastenden Berufen tätig sind, prozentual aufgewertet werden.

Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung und Kapitalvermögen entstehen nicht im luftleeren Raum, sondern durch gesellschaftliche Infrastruktur und gemeinsame wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Deshalb ist es nur gerecht, dass auch diese Einkünfte zur solidarischen Absicherung aller im Alter beitragen. Wir fordern die Bundesregierung daher auf, zu prüfen, wie andere Einkommensarten zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung herangezogen werden können. Bei einer entsprechenden Lösung ist zu berücksichtigen, dass Miet-, Pacht- und Kapitaleinkünfte mit Rentenbeginn nicht wegfallen, sondern weiterfließen.

Auch Übergewinne aus Krisenzeiten sollten Teil der Finanzierung der ersten Säule sein.

---

<sup>22</sup> Haan, P. et al (2019): Besserverdienende profitieren in der Rentenversicherung zunehmend von höherer Lebenserwartung, DIW Wochenbericht Nr. 23/2019, S. 391 ff. Vgl. auch: Haan, P./Schaller, M. (2021): Heterogene Lebenserwartung, DIW Berlin: Politikberatung kompakt, No. 171, S. 19.

<sup>23</sup> Haan, P./Schaller, M. (2021): Heterogene Lebenserwartung, DIW Berlin: Politikberatung kompakt, No. 171, S. 29.

<sup>24</sup> Ebd., S. 35.

Versicherungsfremde Leistungen wie etwa die Anrechnung von Kindererziehungszeiten dienen dem sozialen Ausgleich sowie der Anerkennung von Lebensleistung und müssen daher erhalten bleiben. Dies darf jedoch nicht auf Kosten der Beitragszahler\*innen bzw. Rentner\*innen gehen. Als AWO machen wir uns dafür stark, dass gezahlte Rentenbeiträge künftig *ausschließlich* für die Beitragszahlenden und deren direkte Rentenansprüche verwendet werden. Die in der Vergangenheit bereits erfolgten Entnahmen aus der Rentenkasse für versicherungsfremde Leistungen etwa im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung sind durch erhöhte Bundeszuschüsse auszugleichen.

### **Die Forderungen der AWO im Hinblick auf die Stärkung des Solidarprinzips in der Ersten Säule lassen sich daher wie folgt zusammenfassen:**

- schrittweise Einführung einer Erwerbstätigenversicherung,
- Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze,
- Bildung eines Kapitalstocks aus den kurz- bis mittelfristig resultierenden Mehreinnahmen,
- degressive Absenkung der durch die Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze zukünftig zu erwerbenden Rentenanwartschaften,
- zukünftige Aufwertung der Entgeltpunkte für Tätigkeiten in physisch und/oder psychisch belastenden Berufen,
- Heranziehung von Miet-, Pacht- und Kapitaleinkünften sowie Übergewinnen aus Krisenzeiten zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung sowie
- Finanzierung versicherungsfremder Leistungen ausschließlich aus dem Bundeszuschuss.

## **6. Prävention statt Nachsorge: Risikofaktoren für Altersarmut frühzeitig minimieren!**

Um Armut im Alter und bei Erwerbsminderung zu vermeiden, bedarf es weiterer wichtiger Schritte.

### ***a) Stärkung der rentenrechtlichen Stellung von Empfänger\*innen der Grundsicherung für Arbeitsuchende***

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II und Armut im Alter bzw. bei Erwerbsminderung sind in vielerlei Hinsicht miteinander verknüpft.

**Als AWO machen wir uns dafür stark,**

- Zeiten des Bezugs von SGB II-Leistungen wieder als Pflichtbeitragszeiten zu werten. Dass dies seit dem 01.01.2011 nicht mehr der Fall ist, führt zu niedrigeren Alters- bzw. Erwerbsminderungsrenten der Betroffenen sowie dazu, dass während des SGB II-Bezugs kein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente

sowie Rehabilitationsleistungen erworben werden kann. Durch die Bewertung als Anrechnungszeit bleibt lediglich ein bestehender Anspruch erhalten.

- den Zwang, als SGB II-Bezieher\*in ab dem 63. Lebensjahr eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen zu müssen, dauerhaft abzuschaffen. Die Regelung ist zwar derzeit bis zum 31.12.2026 ausgesetzt. Die Aussetzung ist vor dem Hintergrund der Rentenabschläge von 0,3 % für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze und der damit verbundenen Armutsfalle ausdrücklich zu begrüßen. Sie sichert die Situation ab 2027 jedoch nicht mehr ab.
- den Leistungsausschluss für sonstige Altersrentner\*innen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende erst zu dem Zeitpunkt eintreten zu lassen, zu dem der Bezug einer deutschen abschlagsfreien Altersrente möglich ist. So können frühzeitige Wechsel in die Grundsicherung im Alter und die dort schlechteren Konditionen bei Einkommensanrechnung und Vermögensfreibeträgen insbesondere bei nicht bedarfsdeckenden Altersrenten aus anderen Ländern vermieden werden.

#### ***b) ... sowie von inhaftierten Menschen***

Dass Menschen während ihrer Inhaftierung keine Rentenansprüche erwerben, führt zu Rentenlücken. Zudem können Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrenten und Rehabilitation verloren gehen.

#### **Als AWO setzen wir uns daher dafür ein,**

dass Zeiten, in denen inhaftierte Menschen arbeiten, als Pflichtbeitragszeiten anerkannt werden.

#### ***c) Verbesserung der Situation von erwerbsgeminderten oder von Erwerbsminderung bedrohten Menschen***

Dass die Zurechnungszeit für Erwerbsminderungsrentner\*innen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze verlängert wurde, war aus Sicht der AWO ein wichtiger Schritt zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation. Dennoch bleibt auch im Bereich der Erwerbsminderung einiges zu tun.

§ 51 SGB V räumt den Krankenkassen durch Einschränkung der sog. Gestaltungsfreiheit die Möglichkeit ein, arbeitsunfähig Versicherte in bestimmten Konstellationen unter Fristsetzung faktisch – und häufig viel zu früh – zu verpflichten, einen Rehabilitationsantrag zu stellen. Stellt die Rentenversicherung fest, dass aus ihrer Sicht eine Erwerbsminderung gegeben ist, wird der Antrag in einen (erfolgreichen) Erwerbsminderungsrentenantrag umgedeutet. Für die Betroffenen ist dies schon deshalb gravierend, weil die Erwerbsminderungsrente häufig geringer ausfällt als das bis dahin bezogene Krankengeld. Wer einmal eine

Erwerbsminderungsrente bezieht, hat darüber hinaus ein sehr hohes Risiko, nicht wieder ins Erwerbsleben zurückzukehren.<sup>25</sup> Indirekt wird durch die Fristsetzung in § 51 SGB V damit zugleich der Druck auf Versicherte erhöht, frühzeitig, und zwar gegebenenfalls auch gegen medizinische oder persönliche Erwägungen, wieder arbeiten zu gehen, um den soeben skizzierten Folgen zu entgehen. Wir als AWO setzen daher auf ein nötiges Einverständnis der Betroffenen statt auf faktischen Zwang.

Wichtigster Baustein zur Vermeidung einer Erwerbsminderung ist und bleibt die – freiwillig in Anspruch genommene – Rehabilitation. Zwar entsprach die Anpassung des Reha-Budgets an die demografische Entwicklung einer Forderung der AWO und hat daher zeitweise zu einer Erhöhung des Reha-Budgets geführt. Allerdings reicht das verfügbare Reha-Budget weiterhin nicht aus, um den Bedürfnissen nach medizinischer und beruflicher Rehabilitation gerecht zu werden. Im Jahr 2024 lag die Ausschöpfung oberhalb der Budgetlinie. Für das Jahr 2025 gilt dies nach vorläufigen Rechnungsergebnissen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ebenfalls.<sup>26</sup> Das hat zur Folge, dass die Budget-Überschreitung im jeweils übernächsten Jahr wieder ausgeglichen werden muss. Ein zu geringes, nicht am Bedarf orientiertes Reha-Budget bedeutet konkret eine Einschränkung des Angebots, längere Wartezeiten und die Gefahr, dass Betroffene abgewiesen werden, was wiederum zu einer höheren Zahl von Erwerbsminderungsrenten führen kann. Umgekehrt zeigt eine aktuelle Analyse der Deutschen Rentenversicherung, dass sich die für die Rehabilitation eingesetzten Mittel nicht nur für die Betroffenen (Steigerung der Erwerbschancen), sondern bereits nach kurzer Zeit auch für die Volkswirtschaft rentieren.<sup>27</sup>

Auch am Arbeitsplatz wird auf gesundheitliche Einschränkungen oft nicht hinreichend Rücksicht genommen.

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf arbeitssuchende Leistungsbeziehende zu richten. Fast 50 % der arbeitssuchenden Leistungsbeziehenden im SGB II haben dauerhafte körperliche oder psychische Gesundheitsprobleme – wobei Arbeitslosigkeit und der Bezug staatlicher Transferleistungen wiederum selbst negative Auswirkungen auf ihre körperliche und seelische Gesundheit haben können.<sup>28</sup> Gerade für diese

---

<sup>25</sup> Drahs, S. et al (2022): Rückkehr von Erwerbsminderungsrentnern ins Erwerbsleben: Ergebnisse aus Längsschnittuntersuchungen der Statistikdatensätze der Deutschen Rentenversicherung, RVaktuell Nr. 3/2022, <https://rvaktuell.de/03-2022/rueckkehr-von-erwerbsminderungsrentnern-ins-erwerbsleben-ergebnisse-aus-laengsschnittuntersuchungen-der-statistikdatensaetze-der-deutschen-rentenversicherung/> [zuletzt abgerufen am 28.05.2026].

<sup>26</sup> Antwort des Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 20.04.2026 auf eine Schriftliche Frage des MdB Armin Grau, <https://table.media/assets/berlin/grau.pdf> [zuletzt abgerufen am 28.05.2026].

<sup>27</sup> Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2025), Wirksamkeit und volkswirtschaftlicher Nutzen der Rehabilitation in Deutschland. Eine empirische Analyse zu den Beschäftigungseffekten der Rehabilitation der Deutschen Rentenversicherung, S. 12.

<sup>28</sup> Schubert, P. et al (2013): Menschen mit psychischen Störungen im SGB II, IAB-Forschungsbericht Nr. 12/2013, S. 25. Speziell für psychische Erkrankungen vgl. auch: Franke, A. et al (2026): Psychische

Gruppe bedarf es daher umfassender Präventions-, Rehabilitations- und Gesundheitsleistungen sowie begleitender psychosozialer Hilfen. Weil es hier bislang noch keine bundesweiten Lösungen gibt, wurde das Bundesmodellprogramm „rehapro“ bis 2028 auf den Weg gebracht, um die Unterstützung von Menschen mit komplexen gesundheitlichen, psychischen und seelischen Unterstützungsbedarfen oder beginnenden Rehabilitationsbedarfen zu verbessern und neue Ansätze in der medizinischen und beruflichen Rehabilitation zu erproben.

Voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderung, die das Budget für Arbeit beziehen, sind für ihre spätere Rente oft unzureichend abgesichert. Anders als bei einer Tätigkeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung gelten für sie nicht 80 % des Durchschnittsentgelts der gesetzlich Rentenversicherten als Beitragsbemessungsgrundlage, sondern das tatsächliche Gehalt. Dieses fällt oftmals deutlich niedriger aus.

#### **Wir fordern daher,**

- § 51 SGB V so anzupassen, dass die dortige „Gestaltungsfreiheit“ zukünftig nur noch mit Beteiligung der betroffenen Versicherten möglich ist. Erst recht kommt eine weitere Verschärfung des § 51 SGB V – etwa durch Verkürzung der Fristsetzung von derzeit 10 Wochen – nicht in Betracht.
- zu prüfen, wie die Ausgaben der Rentenversicherung für Rehabilitationsleistungen am gesellschaftlichen Rehabilitationsbedarf sowie einer bedarfsgerechten Ausstattung orientiert werden können.
- die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass eine tatsächliche und gesundheitsgerechte Umsetzung bzw. Teilhabe möglich ist.
- eine bessere personelle und finanzielle Ausstattung der Jobcenter zu gewährleisten, um insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen individueller und bedarfsorientierter begleiten zu können.
- dass der rentenrechtliche Nachteilsausgleich, wie er Menschen mit arbeitnehmerähnlichem Rechtsstatus in Werkstätten für Menschen mit Behinderung zusteht, auch beim Bezug eines Budgets für Arbeit gelten muss.

#### **d) Für eine starke Arbeitsmarktpolitik**

Grundvoraussetzung für eine gute und armutsfeste Rente sind ein auskömmliches Erwerbseinkommen sowie eine solide Erwerbsbiografie.

#### **Wir fordern daher:**

Prekäre Beschäftigung muss reduziert werden. Das heißt konkret:

- Der Mindestlohn muss gemäß den Empfehlungen der EU-Mindestlohnrichtlinie auf 60 % des nationalen Bruttomedianlohns angepasst werden. Um die Attraktivität einer langjährigen, qualifizierten Berufsausbildung für junge Menschen zu stärken, muss die gesetzlich geregelte Mindestausbildungsvergütung (MiAV) auf 80 % der durchschnittlich tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung erhöht werden. Um faire Löhne und gute Arbeitsbedingungen zu fördern, gilt es Tarifverträge grundsätzlich in ihrer gesellschaftlichen Normsetzungsfunktion zu stärken und darauf hinzuwirken, dass diese leichter allgemeinverbindlich erklärt werden können. Die AWO fordert darüber hinaus die Sicherung sozialer Standards im sozialen Sektor und begrüßt die Einführung des Bundestariftreuegesetzes. Aus Sicht der AWO geht dieses aufgrund der Vielzahl von Ausnahmen jedoch nicht weit genug. Wir erwarten von der Bundesregierung zudem, dass gesetzliche Vorgaben zur Tariftreue nicht durch eine Begrenzung der Refinanzierung von tariflicher Vergütung für die Erbringung sozialer Dienstleistungen (wie im BStabG und PNOG derzeit angedacht) faktisch wieder ausgehebelt wird.
- Grundsätzlich sollten alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen umgewandelt und Minijobs dadurch eingedämmt werden. Ausnahmen von der Sozialversicherungspflicht bis zur aktuellen Verdienstgrenze für Minijobs sollten für bestimmte Personengruppen wie Rentner\*innen, Schüler\*innen, Studierende und Menschen in Ausbildung getroffen werden, ggf. auch für einzelne Sozialversicherungsarten.
- Die AWO als Arbeitgeberin greift in einigen Fällen selbst auf befristete und Leiharbeitsverhältnisse zurück. Häufig sind ungeklärte Refinanzierung und Fachkräftemangel die Ursache. Leiharbeit und sachgrundlose Beschäftigung dürfen jedoch nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Die AWO fordert daher: Sachgrundlose Befristungen sind einzudämmen. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ist so auszugestalten, dass Leiharbeit auf Ausnahmesituationen reduziert wird. Für Leiharbeiter\*innen muss es ein Besserstellungsverbot geben. Leiharbeitsunternehmen müssen zudem zur nachweislichen Erfüllung von Qualitätsstandards wie bspw. regelmäßiger Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden verpflichtet werden.
- Die berufliche und soziale Teilhabe von Menschen, die auf Zugangsbarrieren stoßen, muss gestärkt werden. Wir setzen uns daher ein für eine auskömmliche und verlässliche Finanzierung von Fördermaßnahmen und Angeboten, die

Ausbildung, Qualifizierung und (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt sowie notwendige Weiterentwicklungen fördern. Wir fordern darüber hinaus eine auskömmliche (mehrjährige) Finanzierung der Migrationsberatung sowie der Integrations- und Sprachkurse, um die Planungssicherheit für die Träger dieser Angebote zu erhöhen, einen Anspruch auf adäquate Sprachförderung, die Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die Abschaffung sämtlicher pauschaler Arbeitsverbote für alle Zugewanderten. Darüber hinaus bedarf es struktureller Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Care- und Erwerbsarbeit, z.B. verlässliche und bedarfsgerechte Kinderbetreuung, bezahlbarer Wohnraum, etc.

- Die strukturell bedingte Entgeltlücke zwischen den Geschlechtern muss geschlossen werden. Dazu bedarf es der verbindlichen gleichen Bezahlung aller Geschlechter für gleiche oder gleichwertige Arbeit, der Stärkung von Tarifverträgen, einer gesellschaftlichen und finanziellen Aufwertung sozialer Berufe, in denen mehrheitlich Frauen arbeiten, sowie eines Abbaus von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt. Des Weiteren brauchen wir eine verlässliche und bedarfsgerechte Kinderbetreuung, eine bessere Vereinbarkeit von privaten Pflegeaufgaben und Beruf, eine Förderung der partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Care- und Erwerbsarbeit sowie eine Förderung von Projekten, die zum Aufbruch traditioneller Rollenbilder sowie strukturell bedingter Erwerbs- und Berufsbiografien beitragen.
- Die AWO fordert darüber hinaus perspektivisch die Umstellung des Ehegattensplittings auf eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag, wobei es zur Vermeidung sozialer Härten sowie der Anerkennung der Lebensleistung durch langjährige Care-Arbeit Bestandsschutz- bzw. großzügiger Übergangsregelungen für bereits bestehende Ehen bedarf.
- Eine besondere Rolle kommt Alleinerziehenden zu, die aufgrund der besonders hohen Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit deutlich häufiger Leistungen nach dem SGB II beziehen als Paarhaushalte (2022: 35,1 % vs. 6,3 %).<sup>29</sup> Da Alleinerziehende zu rund 85 % weiblich sind (Stand 2024)<sup>30</sup>, ist dies auch eine zentrale Gleichstellungsfrage. Um diese Gruppe wirksam zu unterstützen, bedarf es passgenauer Maßnahmen. Dazu zählen der verlässliche Zugang zu Kinderbetreuung – explizit auch in Randzeiten –, die Stabilisierung der Lebenssituation durch gezielte Projekte zur Unterstützung von Alleinerziehenden sowie eine verbesserte Begleitung beim Ein- bzw. Wiedereinstieg in Ausbildung und Beruf, etwa durch höhere Qualität

---

<sup>29</sup> Artmann, E. (2024): Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB-Forschungsbericht Nr. 3/2024, S. 8.

<sup>30</sup> Ebd.

bei der Fallbearbeitung in Jobcentern und Arbeitsagenturen sowie durch die Förderung von Projekten, die Alleinerziehende bei einer Teilzeitberufsausbildung beraten und begleiten.

Wer Care-Arbeit verrichtet, erbringt Leistungen für die Gesellschaft, die diese wiederum auch in Form einer eigenen Absicherung im Alter finanziell würdigen muss.

Einen wichtigen Fortschritt bei der Absicherung (klassischerweise von Frauen) sehen wir daher in der kürzlich erfolgten Angleichung der Kindererziehungszeiten für vor und nach 1992 geborene Kinder. Diese führt zu einer Erhöhung der Rentenansprüche der betroffenen Elternteile und erkennt die wertvolle Erziehungsarbeit an, die Eltern leisten.

Für viele Menschen geht die Pflege einer bzw. eines An- bzw. Zugehörigen mit Einkommensverlusten einher. Betroffen sind auch hier vor allem Frauen. Nur 45,4 % der pflegenden An- bzw. Zugehörigen im erwerbsfähigen Alter waren nach einer Befragung des Wissenschaftlichen Instituts der AOK im August/September 2023 in Vollzeit tätig. Von den Teilzeitkräften hatte rund die Hälfte ihre Arbeitszeit wegen der Pflege reduziert. 28 % haben ihre Erwerbstätigkeit aus diesem Grund komplett aufgegeben.<sup>31</sup> Dass die Rentenversicherungsbeiträge bei der Pflege einer Person mit Pflegegrad 5, die ausschließlich Pflegegeld erhält, einem Entgeltpunkt entsprechen, ist vor diesem Hintergrund ebenso zu begrüßen wie die Möglichkeit, als pflegende\*r Altersrentner\*in eine Teilrente zu beziehen und so weitere Entgeltpunkte zu erwerben. Eine Reduzierung der Entgeltpunkte für pflegende An- und Zugehörige sowie eine Einschränkung oder Abschaffung der Rentenversicherungspflicht für pflegende Rentner\*innen lehnen wir entschieden ab. Vielmehr besteht bei den Rentenversicherungsbeiträgen noch Nachbesserungsbedarf *zugunsten* der pflegenden An- und Zugehörigen.

### **Wir fordern insoweit,**

- die Rentenversicherungsbeiträge beim Bezug von Kombinationsleistungen denen des Bezugs von Pflegegeld anzupassen. Da der Pflegedienst bei Kombinationsleistungen nur Teilaufgaben übernimmt, verbleibt die tägliche, emotionale und oft körperliche Arbeit, besonders in Nächten oder am Wochenende, weiterhin bei den pflegenden An- und Zugehörigen.
- die Prozentsätze in § 166 Abs. 2 SGB VI deutlich zu erhöhen.
- die 30-Stunden-Grenze abzuschaffen. Diese ist sachwidrig, da höhere Arbeitszeiten die Belastung pflegender An- und Zugehöriger sicher nicht senken. Eine Deckelung in Höhe der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze erfolgt – wie bei den Kindererziehungszeiten – ohnehin bereits.

---

<sup>31</sup> Schwinger, A./Zok, K. (2024): Häusliche Pflege im Fokus: Eigenleistungen, Belastungen und finanzielle Aufwände, WidOmonitor Nr. 1/2024, S. 9.

- die Rentenversicherungsbeiträge für pflegende An- und Zugehörige vollständig aus Steuermitteln statt wie bisher aus Mitteln der Pflegekasse zu finanzieren, da Pflege eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.
- die Einführung einer echten Lohnersatzleistung für die Pflege von An- und Zugehörigen entsprechend der Ideen des unabhängigen Beirats des BMBFSFJ für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf.

## **7. Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung auf breitere Füße stellen: arbeitsmarkt-, sozial- und verteilungspolitische Einnahmequellen erschließen!**

Aus Sicht der AWO stellt ein Rückgriff auf den Kapitalmarkt in der ersten Säule – mit Ausnahme des oben bereits erwähnten Kapitalstocks – keine tragfähige Alternative dar. Dies gilt in besonderem Maße für Personen kurz vor dem Renteneintritt, da Investitionen – insbesondere am Aktienmarkt – einen langen Zeithorizont erfordern. Insofern muss berücksichtigt werden, dass Rentenanwartschaften bereits mit der Begründung des Versicherungsverhältnisses ab dem ersten gezahlten Betrag einem besonderen Schutz unterliegen.

Ein solcher Rückgriff ist aus unserer Sicht auch gar nicht nötig. Wie eingangs ausgeführt, ist zentral für ein stabiles Rentenniveau nicht allein die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter, sondern die der tatsächlich erwerbstätigen Beitragszahler\*innen. Darüber hinaus wirken sich auch die Höhe der Löhne sowie der Umfang der Erwerbstätigkeit auf die Einnahmen der Rentenversicherung aus. Auch die Deutsche Rentenversicherung geht mittlerweile davon aus, dass der sog. Altenquotient aufgrund einer höheren Zuwanderung sowie eines langsameren Anstiegs der Lebenserwartung geringer ansteigen wird als auf Grundlage älterer Projektionen.<sup>32</sup>

Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen, die – wie oben beschrieben – dabei helfen, die individuelle Rentenanwartschaft zu erhöhen und damit die Risiken für Altersarmut zu reduzieren, zugleich geeignet und nötig, um dafür Sorge zu tragen, dass es zu einer höheren Erwerbsbeteiligung, einem größeren Arbeitsvolumen und einer Steigerung der Löhne kommt. So könnten etwa 645.000 neue Vollzeitäquivalente gemäß des Sozialberichts 2024 des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung, des Statistisches Bundesamtes sowie des Bundesinstitutes für Bevölkerungsforschung allein dadurch geschaffen werden, dass Mütter in dem von ihnen gewünschten Ausmaß erwerbstätig sein könnten.<sup>33</sup> Besondere Beachtung verdienen auch

---

<sup>32</sup> Deutsche Rentenversicherung Bund (2023): Wie stark wird Deutschland altern, Ausgabe #2 / November 2023, S. 2. Der Altenquotient bezeichnet das Verhältnis der Personen im Rentenalter zur Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter.

<sup>33</sup> Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung/Statistisches Bundesamt/Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2024): Ungleichheit und Armutsrisiko kaum verändert – trotz steigender

Menschen mit Migrationsgeschichte. Ihr Anteil an den 2023 in Deutschland erwerbstätigen Personen lag bei über einem Viertel.<sup>34</sup>

Eine nachhaltige Finanzierung der Rentenversicherung erfordert zudem, die Verteilungsfrage zwischen Arm und Reich zu adressieren. Wie ausgeführt, profitieren Menschen mit hohem Einkommen und physisch und psychisch weniger belastenden Berufen von einer höheren Lebenserwartung und sind daher prozentual betrachtet „teurer“, weil sie länger (und mehr) Rente beziehen. Die Vermögensungleichheit in Deutschland ist hoch. Vor diesem Hintergrund bedarf es daher zwingend weiterer bereits beschriebener Maßnahmen wie etwa der stärkeren Einbeziehung gutverdienender Personengruppen bei gleichzeitiger degressiver Abflachung von Renteneinkommen oberhalb der bisherigen Beitragsbemessungsgrenze sowie der Einbeziehung weiterer Einkommensarten zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung.

### **Die AWO macht sich daher dafür stark,**

zur Finanzierung der ersten Säule arbeitsmarkt-, sozial- und verteilungspolitische Einnahmequellen zu erschließen.

## **8. Für alle statt für die Wenigen: Ausbau der betrieblichen und solidarischere Ausgestaltung privater Altersvorsorge vorantreiben!**

Wenngleich die gesetzliche Rentenversicherung für viele Menschen auch perspektivisch die einzige bzw. wesentliche Absicherung bleiben wird, verkennen wir nicht, dass die betriebliche sowie die private Altersvorsorge für viele Menschen de facto an Bedeutung gewinnen.

Generell zieht die AWO die betriebliche der privaten Altersvorsorge vor.

### **Insoweit fordert die AWO,**

- dass die betriebliche Altersvorsorge verpflichtend werden muss.
- dass die für manche Varianten der betrieblichen Altersvorsorge bestehende Sozialversicherungsfreiheit in der Ansparphase abgeschafft wird. Wenn Arbeitnehmer\*innen ganz oder teilweise eigenes Einkommen in die betriebliche Altersvorsorge einbringen, was insbesondere bei der Entgeltumwandlung der Fall ist, sparen sie bzw. ihre Arbeitgeber zwar Beiträge, erkaufen sich dies jedoch durch geringere Ansprüche in der gesetzlichen Rente, inklusive Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente. Zudem wirkt sich die Sozialversicherungsfreiheit anspruchsmindernd auf weitere Leistungen wie beispielsweise die Höhe des Kranken- bzw. Arbeitslosengeldes aus.

---

Vermögen und Löhne, Pressemitteilung Nr. 416 vom 06.11.2024, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/11/PD24\\_416\\_p001.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/11/PD24_416_p001.html) [zuletzt abgerufen am 03.06.2026].

<sup>34</sup> Ebd.

- in der privaten Altersvorsorge einen staatlichen Vorsorgefonds, der allen Menschen offensteht, solidarisch ausgestaltet ist, ausschließlich den Anlageinteressen der Beitragszahler\*innen verpflichtet ist und – als Lehre aus der gescheiterten Riesterrente – ohne Abschluss- und Vertriebsfolge-Provisionen auskommt.

Dass die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge mit dem Altersvorsorgereformgesetz auf Selbständige erweitert wird und auch der Staat ein sog. Standardprodukt anbieten darf, begrüßen wir vor diesem Hintergrund ausdrücklich. Für jene, die sich nicht auf das staatliche Standardprodukt verlassen wollen, bleibt das Angebot aufgrund der Vielzahl von Anbietern und denkbarer Fonds-Kombinationen jedoch intransparent. Die Verwaltungskosten von maximal 1 % für das Standardprodukt sind zu hoch und schmälern die Rendite. Die Wahloptionen, die eine Begrenzung der Auszahlungsphase bis zum 85. Lebensjahr oder eine volle oder teilweise Garantiefreiheit vorsehen, bergen erhebliche Risiken, wie z.B. die Unterschätzung der Lebenserwartung oder einen geringeren Auszahlungsbetrag bei negativer Rendite. Im Falle der Garantiefreiheit infolge „risikofreudigeren“ Anlageverhaltens der Anbieter dürften sich zugleich die Renditechancen erhöhen. Dass die Absicherung des Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenschutzes explizit ausgeschlossen wird, sehen wir sehr kritisch. Zudem kommt es von der Höhe her zwar zu einer Verbesserung der Zulagen für Geringverdienende, in absoluten Zahlen profitieren Besserverdienende – die in der Regel mehr sparen können – jedoch mehr.